



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 6. JANUAR 2012

NR. 1

SEITEN 5-62



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Landrat
5	Einberufung
	Regierungsrat
6	Medienmitteilung
	Direktionen
	<i>Bildungs- und Kulturdirektion</i>
8	Medienmitteilung
	<i>Sicherheitsdirektion</i>
11	Medienmitteilung
	Bund
12	Schiessanzeige
	Weitere Behörden und Einrichtungen
	<i>Stiftungen</i>
13	Muheim'sche Stiftungen
13	Eigentumsübertragungen
27	Handelsregister
	Bau- und Planungsrecht
37	Auflage- und Einspracheverfahren
38	Bauplanaufgaben
40	Konzession; Gesuche

Verkehrsbeschränkungen

41	Bürglen
41	Schattdorf
42	Seedorf

Offene Stellen

43	Landammannamt Uri
43	Sicherheitsdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Rechtsauskunft

46	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes
----	--

Veranstaltungen

46	Vereine
----	---------

Gesetzgebung

Kanton

47	Verfassung des Kantons Uri; Änderung
48	Kreditbeschluss für Investitionen an der Kantonalen Mittelschule
49	Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler; Änderung
50	Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Einberufung

Einberufung des Landrats ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 25. Januar 2012, 08.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Alfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
- 2.1 Gesetzgebungspaket zur Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahrs und der Anbietepflicht für ein zweites Jahr Kindergarten
Bildungs- und Kulturkommission und Regierungsrat Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf
3. Berichte des Regierungsrats
- 3.1 Bericht zu Steuererleichterungen als Instrument der Wirtschaftsförderung
4. Wahlgeschäfte
- 4.1 Wahl eines ausserordentlichen Oberstaatsanwalts
5. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
- 5.1 Finanzkommission
- 5.2 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission über die pädagogische Hochschule Zentralschweiz
- 5.3 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission des Konkordats Laboratorium der Urkantone
6. Parlamentarische Vorstösse
- 6.1 Postulat Max Clapasson, Altdorf, zu Ziele und Strategien des kantonalen politischen Handelns in Gesamtzusammenhänge einordnen und Massnahmen auf das Machbare ausrichten; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 6.2 Parlamentarische Empfehlung Alois Arnold (1965), Bürglen, zur Anpassung von gefährdeten Gebieten in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung); eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung

- 6.3 Motion Urs Dittli, Schattdorf, zu «Eigenmietwert zur Berechnung von Stipendien abschaffen»; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 6.4 Motion Markus Holzgang, Altdorf, zu einem zweisprachigen Langzeitgymnasium; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 6.5 Interpellation Marlies Rieder, Altdorf, zum Übertritt von der Primarstufe in die Oberstufe; eventuelle Beratung
7. Fragestunde

Altdorf, 19. Dezember 2011

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Josef Schuler

Regierungsrat

Medienmitteilung

Gesamtrevision der Nutzungsplanung Spiringen mit Auflagen genehmigt

Der Regierungsrat hat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Spiringen mit Auflagen genehmigt. Diese besteht aus den Nutzungsplänen Baugebiet Spiringen, Nord Sonnenhalb, Süd Schattenhalb, Urnerboden Talgebiet, Urnerboden Nord und Urnerboden Süd sowie die dazugehörenden Änderungen der Bau- und Zonenordnung. Am 10. November 2011 beschloss die Gemeindeversammlung auf entsprechenden Antrag aus der Versammlungsmitte, die Natur- und Landschaftsschutzzonen von kommunaler Bedeutung, die Gewässerraumzonen (ausgenommen im Gebiet Urnerboden) sowie den gesamten orientierenden Planinhalt zu streichen. Davon abgesehen stimmte die Gemeindeversammlung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu.

Gemäss dem Kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, lokale Natur- und Landschaftsschutzzonen im Rahmen des Zonenplans oder eines Quartierplans auszuscheiden. Unterlässt es eine Gemeinde, für solche Schutzobjekte rechtzeitig genügende Schutzmassnahmen zu treffen, kann der Regierungsrat diese ersatzweise anordnen. Der Regierungsrat verbindet deshalb die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung mit der Auflage, dass die Gemeinde Spiringen umgehend im Rahmen eines besonderen Auflage- und Einspracheverfahrens die kommunalen Natur- und Landschaftsschutzzonen erneut grundeigentümerverbindlich ausscheidet.

Eine weitere Auflage betrifft die ebenfalls von der Gemeindeversammlung beschlossene Streichung der im Zonenplanentwurf vorgesehenen Gewässerraumzonen. Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist, um die natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten, den Schutz vor Hochwasser sicherzustellen und die Gewässernutzung zu sichern. Auch verpflichten das Kantonale Umweltgesetz und das am 1. Januar 2012 in Kraft tretende neue Planungs- und Baugesetz die Gemeinden, im Rahmen der Nutzungsplanung Gewässerraumzonen auszuscheiden. Der Regierungsrat hält deshalb die Gemeinde Spiringen an, im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Gewässerraumzonen rechtskonform auszuscheiden. Solange die Gemeinde Spiringen den Gewässerraum nicht festgelegt hat, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011.

Ebenfalls ist im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Gefahrenzone im Siedlungsgebiet entsprechend der kantonalen Richtlinie festzulegen.

Reglement über den Schutz renaturierter Bäche in der unteren Urner Reusebene

Der Regierungsrat hat ein Reglement über den Schutz renaturierter Bäche in der unteren Urner Reusebene beschlossen. Im Zusammenhang mit verschiedenen Bauvorhaben wurden in den vergangenen Jahren die Bachläufe Giessenkanal und Dorfbach (Gemeinden Altdorf und Flüelen), Klostergraben (Gemeinde Seedorf), Walenbrunnen (Gemeinden Erstfeld und Schattdorf), Schützenbrunnen (Gemeinde Silenen) und Männigenreussli (Gemeinde Gurtnellen) renaturiert und dadurch ökologisch aufgewertet. Die erwähnten Bachläufe sind im kantonalen Schutzinventar über den Natur- und Heimatschutz als Schutzobjekte von regionaler Bedeutung enthalten. Das neue Reglement gewährleistet den längerfristigen Schutz mit Schutzbestimmungen und Pflegemassnahmen. Das Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Altdorf, 13. Dezember 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

Erziehungsrat beschliesst neues Beurteilungsreglement für die Volksschule

Der Erziehungsrat hat am 7. Dezember 2011 ein teilrevidiertes Beurteilungsreglement für die Volksschulen des Kantons Uri beschlossen. Es tritt auf den 1. August 2012 in Kraft. Neu wird neben der Sachkompetenz auch die Selbst- und Sozialkompetenz im Zeugnis beurteilt. Weiterhin ist es möglich, für den konfessionellen Religionsunterricht der Landeskirchen und für die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) eine Beurteilung im Zeugnis einzutragen.

Der Anstoss für eine Revision des bestehenden Promotionsreglements erfolgte bereits im Jahr 2008 von der Lehrerschaft der Oberstufe. Diese regte an, im Zeugnis auch die Selbst- und Sozialkompetenz einzutragen und die Ermittlung der Promotion in der kooperativen Oberstufe neu zu regeln. Weil der Erziehungsrat die Ergebnisse des Planungsberichtes Volksschule 2016 abwarten wollte, stellte er die Revision vorerst zurück. Im Dezember 2010 erteilte er dann einer Arbeitsgruppe den Auftrag, die Revision des bestehenden Promotionsreglements an die Hand zu nehmen.

Vernehmlassung

Von September bis Oktober 2011 fand eine Vernehmlassung zum Entwurf für das neue Beurteilungsreglement statt. Die Vernehmlassung zeigte in den meisten Punkten eine grosse Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen. Eine Ausnahme bildete der Vorschlag, dass zukünftig darauf verzichtet werden sollte, beim konfessionellen Religionsunterricht der Landeskirchen und für die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) einen Zeugniseintrag machen zu können. Die direkt betroffenen Landeskirchen und die Veranstalter von HSK-Kursen waren mit dem Vorschlag nicht einverstanden.

An Bewährtem wird festgehalten

Keine Änderung erfährt die Notengebung. Noten werden wie bis anhin ab der 3. Klasse ins Zeugnis eingetragen, und zwar in allen Fächern, die eine Schülerin oder ein Schüler besucht, auch in den Wahlfächern. Im 1. und 2. Schuljahr wird wie bisher der Eintrag «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» vorgenommen. Diese Regelung hat sich bewährt und wird deshalb weitergeführt.

Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz

Ab 1. August 2012 wird im Zeugnis auf der Primar- und Oberstufe auch die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz eingetragen. Damit nimmt Uri den Schritt vor, den die anderen fünf Zentralschweizer Kantone bereits gemacht haben. In der Selbstkompetenz werden die Kriterien a) sich aktiv am Unterricht beteiligen, b) sorgfältig arbeiten und c) selbstständig arbeiten beurteilt. In der Sozialkompetenz werden die Kriterien a) mit anderen zusammenarbeiten, b) sich an Regeln halten und c) respektvoll mit anderen umgehen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit den vier Prädikaten «Ziele übertroffen» – «Ziele erfüllt» – «Ziele teilweise erfüllt» – «Ziele nicht erfüllt». Als Standarderwartung an die Schülerinnen und Schüler gilt «Ziele erfüllt». Die Beurteilung «Ziele übertroffen» bleibt für aussergewöhnlich gute Leistungen im Sinne des Übertreffens der Lernziele vorbehalten.

Einsatz des «Stellwerk» auf der Oberstufe

Das neue Beurteilungsreglement enthält auch Vorschriften über den Einsatz des «Stellwerk», einem differenzierten Testsystem für die Oberstufe. Das «Stellwerk» wird im Kanton Uri im Laufe der nächsten zwei Jahre in allen Oberstufenschulen im 8. und 9. Schuljahr eingeführt. Es ermöglicht der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler eine individuelle Standortbestimmung vorzunehmen, Stärken und Schwächen zu erkennen und im Hinblick auf die Berufswahl gezielt zu lernen.

Das Reglement ist mit Kommentar auf dem Internet aufgeschaltet unter www.ur.ch/BKD (Reiter Vernehmlassungen). Das Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Regelung für den Französischunterricht auf der Oberstufe – Beschluss des Erziehungsrates vom 7. Dezember 2011

Im Kanton Uri beginnt der Französischunterricht anders als in den umliegenden Kantonen erst auf der Oberstufe. Um sicherzustellen, dass die Urner Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit über die gleichen Kenntnisse in Französisch verfügen wie in den umliegenden Kantonen, wird ab Schuljahr 2012/2013 die Zahl der Lektionen auf der 1. Oberstufe um eine Lektion erhöht. Schülerinnen und Schüler können unter bestimmten Bedingungen vom Französischunterricht dispensiert werden.

Anders als in den umliegenden Kantonen beginnt im Kanton Uri der Französischunterricht erst auf der 1. Oberstufe. Gemäss dem Planungsbericht «Volksschule 2016» soll an diesem Konzept festgehalten werden. Damit die Urner Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit über eine vergleichbare Kompetenz in Französisch verfügen wie die Schülerinnen und Schüler in der übrigen Zentralschweiz, werden im Kanton Uri schon heute auf der Oberstufe mehr Lektio-

nen angeboten als in den übrigen Zentralschweizer Kantonen. Um die Französischkompetenz der Schülerinnen und Schüler weiter zu verbessern, hat der Erziehungsrat am 7. Dezember 2011 beschlossen, ab Schuljahr 2012/2013 die Zahl der Französischlektionen auf der 1. Oberstufe von heute 4 auf neu 5 Lektionen zu erhöhen.

Einheitlicher Zugang

Bisher war der Zugang zum Französischunterricht auf der Oberstufe abhängig vom Schulmodell. In der Realschule war Französisch Wahlfach. In der kooperativen Oberstufe wurden schwache Schülerinnen und Schüler dispensiert. In der integrierten Oberstufe nicht. Der Erziehungsrat hat nun festgelegt, dass auch die Urner Jugendlichen unabhängig vom Schulmodell neben Englisch eine zweite Landessprache lernen. Gleichzeitig hat er die Regeln für die Dispensation von Französisch vereinheitlicht.

Dispensation möglich

In der Werkschule wird nach wie vor kein Französisch unterrichtet. Ferner können Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen in Deutsch oder in Englisch bereits beim Übertritt in die Oberstufe vom Französischunterricht dispensiert werden. Die Dispensation wird in Absprache mit den Eltern im Rahmen des Übertrittsverfahrens von der Klassenlehrperson der 6. Klasse vorgenommen. Auf der Oberstufe ist eine Dispensation frühestens ab dem 2. Semester des 7. Schuljahres möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler im Durchschnitt bei den Fächern Deutsch und Englisch eine ungenügende Note hat und eine Gesamtbeurteilung den Unterricht in Französisch nicht als sinnvoll erscheinen lässt. Die Dispensation wird durch die Klassenlehrperson mit Zustimmung der Schulleitung und der Eltern vorgenommen.

Der Erziehungsrat hatte ursprünglich strengere Regeln für die Dispensation vom Französischunterricht vorgesehen. Weil der Landrat am 16. November 2011 die Parlamentarische Empfehlung «Individueller Fremdsprachenunterricht auf der Oberstufe» von Landrat Toni Epp, Silenen, überwiesen hat, sind die Dispensationsmöglichkeiten erweitert worden.

Altdorf, 23. Dezember 2011

Erziehungsrat

Sicherheitsdirektion

Medienmitteilung

Sirenentest vom Mittwoch, 1. Februar 2012

Am Mittwochnachmittag, 1. Februar 2012, findet in der ganzen Schweiz der jährliche Sirenentest statt. Dabei wird die Funktionsbereitschaft der Sirenen des «Allgemeinen Alarms» sowie auch jener des «Wasseralarms» getestet. Es sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Ausgelöst wird um 13.30 Uhr in der ganzen Schweiz das Zeichen «Allgemeiner Alarm», ein regelmässig auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer. Die Auslösung der stationären Sirenen im Kanton Uri erfolgt zentral mit der Sirenenfernsteuerung durch die kantonale Alarmstelle im Werkhof Flüelen. Um 13.40 Uhr lösen die Verantwortlichen der Gemeinden die Sirenen vor Ort aus. Um 13.50 Uhr erfolgt abschliessend die Auslösung der stationären Sirenen durch die Kantonspolizei im Werkhof Göschenen.

Ab 14.15 Uhr bis spätestens 15.00 Uhr wird im gefährdeten Gebiet unterhalb der Stauanlagen «Lucendro» und «Göscheneralp» das Zeichen «Wasseralarm» getestet. Es besteht aus zwölf tiefen Dauertönen von je 20 Sekunden in Abständen von je 10 Sekunden.

Schweizweit werden insgesamt rund 8200 Sirenen auf ihre Funktionstüchtigkeit getestet, wovon 7500 Sirenen für den «Allgemeinen Alarm» und 700 Wasseralarmsirenen. Im Kanton Uri betrifft dies 40 stationäre und 30 mobile Sirenen für den «Allgemeinen Alarm» sowie 25 stationäre Sirenen für den «Wasseralarm».

Wenn das Zeichen «Allgemeiner Alarm» ausserhalb der angekündigten Sirenenkontrolle ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren. Der «Wasseralarm» ertönt in der Regel nach dem Zeichen «Allgemeiner Alarm» und bedeutet, dass das gefährdete Gebiet sofort zu verlassen ist.

Informationen zum Sirenenalarm finden sich auf den hintersten Seiten jeder Telefonbuch-Nummer im Merkblatt «Alarmierung der Bevölkerung», auf Teletext Seite 662 sowie im Internet unter www.bevoelkerungsschutz.ch oder www.sirenenalarm.ch.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Koordinationsstelle Notorganisation, Eduard Furger, Telefon 041 875 23 51, eduard.furger@ur.ch.

Die Bevölkerung wird um Verständnis für die mit der Sirenenkontrolle verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten.

Altdorf, 6. Januar 2012

Amt für Bevölkerungsschutz
und Militär

Bund

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:25 000, Blatt 1231, Urseren
-----	------	--------------------------------	--

Komp Zen Geb D A

Mo	23.1.12	07.00–18.00	Mätteli 3104.050
Di	24.1.12	07.00–18.00	Koordinaten 686200/160500
Mi	25.1.12	07.00–18.00	Lawinenabschüsse
Do	26.1.12	07.00–18.00	
Fr	27.1.12	07.00–18.00	
Mo	30.1.12	07.00–18.00	
Di	31.1.12	07.00–18.00	
Mi	01.2.12	07.00–18.00	
Do	02.2.12	07.00–18.00	
Fr	03.2.12	07.00–18.00	
Fr	17.2.12*	07.00–18.00	

* = Reservetag

Eingesetzte Waffen: Sprengmittel / 8.3 cm Rak Rohr

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 0 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis am Schiesstag: Telefon 041 888 83 21 und ab Schiesstag: Truppenauskunftsstelle Telefon 041 874 42 90 oder Regionale Auskunftsstelle Telefon 041 888 84 90.

Altdorf, 6. Januar 2012

Kdo Koord Absch 31

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen

Muheim'sche Stiftungen

Primarschulfonds

Die Schulräte des ehemaligen Bezirkes Uri (exklusiv Urserntal) werden gebeten, begründete Gesuche für beabsichtigte Anschaffungen von nicht subventionierbaren Lehrmitteln, Geräten usw., welche der Primarschule allgemein dienen, dem Sekretariat des Verwaltungsrates der Muheim'schen Stiftungen, Standeskanzlei Uri, Rathaus, Rathausplatz 1, Postfach 958, 6460 Altdorf bis 17. Februar 2012 einzureichen.

Fonds für Gemütskranke

Die Sozialbehörden des Kantons Uri werden gebeten, Gesuche um Beiträge an die Kosten für die Unterbringung und die Pflege von bedürftigen gemütskranken Personen in entsprechenden Kliniken bis 17. Februar 2012 unter Angabe der Klinik und Beilage der Rechnung, beziehungsweise einer Abrechnung umfassend das Kalenderjahr 2011, dem Sekretariat des Verwaltungsrates der Muheim'schen Stiftungen, Standeskanzlei Uri, Rathaus, Rathausplatz 1, Postfach 958, 6460 Altdorf einzureichen.

Altdorf, 6. Januar 2012

Die Muheim'schen Stiftungen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 13.1201, 530 m², Plan Nr. 1, Schachenmatt, Gartenanlagen, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: S1630.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss mit Balkon und Garage D1 und Kellerabteil im Untergeschoss und Estrichabteil im Dachgeschoss (grün) B2., ¹⁴⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 533.1201; Grundstück Nr.: S1633.1201, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung und gedeckter Vorplatz im Erdgeschoss,

2-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss und 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss und Kellerabteil im Untergeschoss und Estrichabteil im Dachgeschoss (gelb) A3/B3/C3., ²⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 533.1201, ¹/₆ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold-Troxler Baptist und Marie, Weltigasse 7, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold Vital, Juheestrasse 14, 8620 Wetzikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Altdorf

Grundstück Nr.: 63.1201, 894 m², Plan Nr. 5, Planzermatt, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Trottoir

Veräusserer:

Arnold-Troxler Baptist und Marie, Weltigasse 7, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold Quirin, Weltigasse 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. November 1960, 13. September 2005

Altdorf

Grundstück Nr.: 572.1201, 236 m², Plan Nr. 25, Im Dorf, Strasse, Weg, Gebäude, übrige befestigte Fläche; Grundstück Nr.: 613.1201, 226 m², Plan Nr. 25, Im Dorf, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 697.1201, 1257 m², Plan Nr. 28, Spitalmatte, Gartenanlagen, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: S2403.1201, Sonderrecht an Geschäftsräumlichkeiten im Kellergeschoss, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss und Nebenräume, ⁴⁷⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 420.1201; Grundstück Nr.: M2997.1201, Autoabstellplatz Nr. 187, ¹/₃₁₀ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M2998.1201, Autoabstellplatz Nr. 188, ¹/₃₁₀ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M2999.1201, Autoabstellplatz Nr. 189, ¹/₃₁₀ Miteigentum an Nr. D1569.1201

Veräusserer:

Lauener-Vecchi Karl, Seedorferstrasse 16, 6460 Altdorf

Erwerber:

Lauener Anna Maria, Seemattstrasse 29, 6333 Hünenberg See; Lauener Max, Sulzer-Hirzel-Strasse 11, 8400 Winterthur; Lauener Marco, In der Stoffelmatte 24, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Oktober 1961, 5. Juli 1968, 29. Oktober 1998, 26. Oktober 2009

Altdorf

Grundstück Nr.: 761.1201, 547 m², Plan Nr. 29, Beim roten Turm, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Brücker-von Dach Josef, Attinghauserstrasse 19, 6460 Altdorf

Erwerber:

Inderbitzi-Brücker Christina, Juhenbachstrasse 20, 8967 Widen; Brücker-Hoorn Franz-Xaver, Vorstadt 7, 6460 Altdorf; Brücker-Schmid Hugo, Spissensrain 3, 6045 Meggen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Oktober 1961

Altdorf

Grundstück Nr.: 1207.1201, 176 m², Plan Nr. 18, Utzigmatt, Gebäude, Gartenanlagen, Trottoir; Grundstück Nr.: S1627.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und gedeckter Vorplatz im Erdgeschoss und Kellerabteil im Untergeschoss und Estrichabteil im Dachgeschoss (rot) A1., ¹²⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 533.1201; Grundstück Nr.: S1628.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und gedeckter Vorplatz im Erdgeschoss und Kellerabteil im Untergeschoss und Estrichabteil im Dachgeschoss (blau) A2., ¹²⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 533.1201; Grundstück Nr.: S1633.1201, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung und gedeckter Vorplatz im Erdgeschoss, 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss und 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss und Kellerabteil im Untergeschoss und Estrichabteil im Dachgeschoss (gelb) A3/B3/C3., ²⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 533.1201, ²/₁₀₀ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold-Meier Felix, Attinghauserstrasse 11c, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold Thalmann Kristin, Dätwylerstrasse 8, 6460 Altdorf; Arnold Braun Beatrice Helene, Guggistrasse 2, 6005 Luzern; Arnold-Fäh Benno Felix, Schützenhausstrasse 23, 8912 Obfelden

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Oktober 1972, 12. Juli 1974, 6. Dezember 1974

Altdorf

Grundstück Nr.: 1535.1201, 1226 m², Plan Nr. 22, Grossutzigen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Trottoir; Grundstück Nr.:

S1977.1201, Sonderrecht an den Büroräumlichkeiten West im 2. Obergeschoss sowie Kellerabteil im 1. Untergeschoss samt Nebenräume (goldocker), $\frac{179}{10000}$ Miteigentum an Nr. 392.1201; Grundstück Nr.: S1980.1201, Sonderrecht an der Eigentumswohnung Südost im Dachgeschoss und Estrich sowie Kellerabteil und Garage im 1. Untergeschoss samt Nebenräume (azurblau), $\frac{195}{10000}$ Miteigentum an Nr. 392.1201; Grundstück Nr.: M3033.1201, Autoabstellplatz Nr. 223, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3110.1201, Autoabstellplatz Nr. 306, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201

Veräusserin:

Naef-Syska Eleonore, Dätwylerstrasse 6, 6460 Altdorf

Erwerber:

Naef Stephan, Emil Frey-Strasse 113, 4142 Münchenstein; Naef Schürch Danielle, Alter Kirchenweg 3, 5034 Suhr; Naef Christian, Bahnhofstrasse 72, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. September 2005, 13. Juni 2006, 7. Januar 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: 1786.1201, 515 m², Plan Nr. 15, Dietlen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserer:

Arnold-Bissig Alois, Süessberg 4, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Herger Alois, Süesseberg 4, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. Juni 1973, 23. Dezember 1993

Altdorf

Grundstück Nr.: S2151.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 2.5 im DG rechts, Keller Nr. 2.5 im UG, Haus 2, $\frac{45}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1363.1201; Grundstück Nr.: S2155.1201, Sonderrecht am Raum disponibel im UG Nr. 1.9, Haus 1, $\frac{2}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1363.1201; Grundstück Nr.: M3258.1201, Autoabstellplatz Nr. 1, $\frac{1}{25}$ Miteigentum an Nr. S2173.1201

Veräusserin:

Bissig-Kempff Katharina, Höhenstrasse 23, 6454 Flüelen

Erwerber:

Bissig Simon, Krebsriedgasse 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

6. Juli 1988

Altdorf

Grundstück Nr.: 2246.1201, 28 m², Plan Nr. 34, Wegmatt, Gebäude, Strasse, Weg;
Grundstück Nr.: 2304.1201, 202 m², Plan Nr. 34, Wegmatt, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Imhof Rudolf, Gruonmätteli 8, 6454 Flüelen; Imhof-Zimmermann Janine, Spitalstrasse 10c, 6460 Altdorf

Erwerber:

Bucher Christoph Amerigo, Breitenrainplatz 36, 3014 Bern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. Oktober 2006

Altdorf

Grundstück Nr.: S2503.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung H3 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, ¹²³/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1739.1201; Grundstück Nr.: M2533.1201, Autoeinstellplatz Nr. 16, ¹/₃₉ Miteigentum an Nr. D1741.1201; Grundstück Nr.: M2534.1201, Autoeinstellplatz Nr. 17, ¹/₃₉ Miteigentum an Nr. D1741.1201

Veräusserer:

Bissig-Sinner Anton, Bahnhofstrasse 8, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Regolini-Bissig Géraldine, Via Cantonale, 6959 Piandera Paese

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Juni 1993

Andermatt

Grundstück Nr.: 238.1202, 329 m², Plan Nr. 3.2, Rösslimatte, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude, Trottoir

Veräusserer:

Niederhauser David, Chamerstrasse 36, 6300 Zug

Erwerber:

Niederhauser Bryan David, Erlachstrasse 29, 8003 Zürich; Niederhauser Kevin Paul, 108 Belmont Gardens, 23 Belmont Avenue, ZA-8001 Oranjezicht, Cape Town, Südafrika; Niederhauser Jennifer Ruth, 16 Higozocht, Firdale Avenue, ZA-8001 Oranjezicht, Cape Town, Südafrika

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Juli 2002

Bürglen

Grundstück Nr.: 179.1205, 1971 m², Plan Nr. 59, Wichli, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Lauener-Vecchi Karl, Seedorferstrasse 16, 6460 Altdorf

Erwerber:

Lauener Anna Maria, Seemattstrasse 29, 6333 Hünenberg See; Lauener Max, Sulzer-Hirzel-Strasse 11, 8400 Winterthur; Lauener Marco, In der Stoffelmatte 24, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

12. Januar 1971

Bürglen

Grundstück Nr.: 457.1205, 464 m², Plan Nr. 63, Planzermätteli, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserin:

Arnold-Arnold Rosmarie, Breitengasse 7, 6463 Bürglen

Erwerber:

Kempf-Arnold Wendelin und Elisabeth, Breitengasse 7, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. September 2003, 25. Oktober 2008

Bürglen

Grundstück Nr.: 677.1205, 783 m², Plan Nr. 51, Grund, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Trottoir

Veräusserer:

Erben des Wyrsch-Bissig Rudolf

Erwerber:

Wyrsch Rudolf, Gotthardstrasse 78, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. April 2011

Bürglen

Grundstück Nr.: 1257.1205, 19 134 m², Plan Nr. 32, Planzerli, geschlossener Wald, Bach, Kanal, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 1265.1205, 14 278 m², Plan Nr. 32, Ober Planzern, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserer:

Gisler-Bunschli Pius Alois, Schachengasse 35, 6467 Schattdorf; Kempf-Gisler

Emma, Hauetli, 6463 Bürglen; Ruhstaller-Gisler Maria, Bolzbergstrasse 1, 8840 Einsiedeln; Gisler Johann, Gosmergartä, 6463 Bürglen; Gisler Anna Theresia, Untere Planzern, 6463 Bürglen; Erben des Gisler-Bölsterli Walter; Erben des Gisler Fridolin; Erben der Walker-Gisler Emerentia; Erben des Gisler Thomas; Erben des Gisler-Herger Peter

Erwerber:

Gisler Astrid, Rütenenstrasse 71, 6375 Beckenried; Gisler Stephan, Klausenstrasse 139, 6463 Bürglen; Gisler Monika, Klausenstrasse 139, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Bürglen

Grundstück Nr.: 1278.1205, 16 134 m², Plan Nr. 35, Mittler Planzern, Bach, Kanal, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 1279.1205, 3 440 m², Plan Nr. 35, Mittler Planzern, geschlossener Wald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 1281.1205, 9 408 m², Plan Nr. 35, Halden, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 1282.1205, 18 087 m², Plan Nr. 35, Unter Planzern, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 1283.1205, 12 381 m², Plan Nr. 35, Rübisacher, geschlossener Wald, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserer:

Gisler-Bunschi Pius Alois, Schachengasse 35, 6467 Schattdorf; Kempf-Gisler Emma, Hauetli, 6463 Bürglen; Ruhstaller-Gisler Maria, Bolzbergstrasse 1, 8840 Einsiedeln; Gisler Johann, Gosmergartä, 6463 Bürglen; Gisler Anna Theresia, Untere Planzern, 6463 Bürglen; Erben des Gisler-Bölsterli Walter; Erben des Gisler Fridolin; Erben der Walker-Gisler Emerentia; Erben des Gisler Thomas; Erben des Gisler-Herger Peter

Erwerber:

Kempf Martin, Hauetli, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Erstfeld

Grundstück Nr.: 179.1206, 701 m², Plan Nr. 40, Spätach, übrige befestigte Flächen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Verlassenschaft der Furrer-Imholz Adelheid, Leonhardstrasse 37, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Furrer-Imholz Klemenz, Leonhardstrasse 37, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Juli 2011

Erstfeld

Grundstück Nr.: 841.1206, 56 431 m², Plan Nr. 18, Plattenberg, Bach, Kanal, geschlossener Wald, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wasserbecken; Grundstück Nr.: 842.1206, 24 254 m², Plan Nr. 18, Plattenberg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, übrige bestockte Flächen; Grundstück Nr.: 1125.1206, 3 458 m², Plan Nr. 18, Plattenberg, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserin:

Furrer-Planzer Ursula, Plattenberg 1, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Furrer Paul Martin, Gärtnerweg 2, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Juni 1984

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1289.1206, 329 m², Plan Nr. 15, Eyeli, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserin:

Gilardi-Stadler Agnes, Piazza Grande 21, 6512 Giubiasco

Erwerber:

Gilardi Marco, Leonhardstrasse 35, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

6. Februar 1981, 19. Dezember 1996

Erstfeld

Grundstück Nr.: M1859.1206, Autoabstellplatz Nr. 9, $\frac{1}{2}$ s Miteigentum an Nr. D1468.1206

Veräusserin:

p-4 AG, Industriestrasse 22, 6300 Zug

Erwerber:

Bissig-Manz Heinz und Franziska, Wasserschaff 39, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. Mai 2006

Erstfeld

Grundstück Nr.: M1869.1206, Autoabstellplatz Nr. 19, $\frac{1}{28}$ Miteigentum an Nr. D1468.1206

Veräusserin:

p-4 AG, Industriestrasse 22, 6300 Zug

Erwerber:

Studer-Immoos Vinzenz und Adelheid, Wasserschafst 32, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. Mai 2006

Erstfeld

Grundstück Nr.: M1870.1206, Autoabstellplatz Nr. 20, $\frac{1}{28}$ Miteigentum an Nr. D1468.1206; Grundstück Nr.: M1871.1206, Autoabstellplatz Nr. 21, $\frac{1}{28}$ Miteigentum an Nr. D1468.1206

Veräusserin:

p-4 AG, Industriestrasse 22, 6300 Zug

Erwerber:

Kempf-Vogel Urs und Rita, Wasserschafstweg 24, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. Mai 2006

Flüelen

Grundstück Nr.: 464.1207, 267 m², Plan Nr. 9, Usserdorf, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Bissig-Sinner Anton, Bahnhofstrasse 8, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Bissig Nathalie, Morgartenstrasse 12, 8004 Zürich

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Mai 1978

Flüelen

Grundstück Nr.: S1056.1207, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräume, $\frac{381}{1000}$ Miteigentum an Nr. 523.1207

Veräusserer:

Wyrsh-Bissig Margrith, Seestrasse 49c, 6454 Flüelen; Erben des Wyrsh-Bissig Rudolf

Erwerberin:

Trachsel-Wyrsh Carla, Seestrasse 49c, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. Mai 2000, 8. April 2011

Flüelen

Grundstück Nr.: S2099.1207, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Süd und Nebenraum (grün), $\frac{154}{1000}$ Miteigentum an Nr. 512.1207; Grundstück Nr.: M2107.1207, Parkplatz Nr. 2, $\frac{1}{10}$ Miteigentum an Nr. S2105.1207; Grundstück Nr.: M2108.1207, Parkplatz Nr. 3, $\frac{1}{10}$ Miteigentum an Nr. S2105.1207

Veräusserin:

Frapan AG, c/o Franz Nauer, Busti 2, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Singer Bettina, Höhenweg 5, 6363 Fürigen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. Juni 1998, 9. Februar 2011

Schattdorf

Grundstück Nr.: 119.1213, 2360 m², Plan Nr. 18, Gand, Trottoir, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserer:

Odermatt-Aschwanden Franz, Spitzrütti 6, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Kempf-Odermatt Stefanie, Spitzrütti 4, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Januar 1970

Schattdorf

Grundstück Nr.: 840.1213, 1813 m², Plan Nr. 32, Eggeli, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Höntzsch-Bracklow Hans Joachim, Rissliweg 12, 6467 Schattdorf

Erwerberinnen:

Höntzsch Carola, Gufenhaldenweg 2a, 8708 Männedorf; Drein-Höntzsch Dorothee, Urmis Aufberg, 6432 Rickenbach bei Schwyz; Höntzsch Birgit, Gewerbestrasse 4, 8708 Männedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. Mai 1970

Schattdorf

Grundstück Nr.: 930.1213, 1875 m², Plan Nr. 15, Rütene, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserin:

Baugesellschaft Rütli, Schattdorf, 6467 Schattdorf: Arnold-Zwysig Anton und Anita, Dorfstrasse 47, 6462 Seedorf

Erwerberin:

Arnold-Planung AG, Umfahrungsstrasse 13, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Januar 1974, 14. Juli 2010

Schattdorf

Grundstück Nr.: 980.1213, 1797 m², Plan Nr. 25, Ey, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Trottoir; Grundstück Nr.: 996.1213, 1106 m², Plan Nr. 25, Ey, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserin:

Kaiser-Zeberli Hildegard, Steiweidlistrasse 6, 6417 Sattel

Erwerber:

Kaiser-Suter Johann Rudolf, Altstattstrasse 26, 6417 Sattel; Kaiser Walter Albert, Steiweidlistrasse 6, 6417 Sattel

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. Januar 1985, 4. September 1986

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1146.1213, 534 m², Plan Nr. 26, Eyrüti, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Bissig Anton, Gotthardstrasse 46, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

2. Dezember 1975

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1316.1213, 707 m², Plan Nr. 31, Busti, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude

Veräusserer:

Betschart-Ulrich Franz und Elisabeth, Busti 1, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Betschart Carmen, Busti 1, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. August 1980

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2214.1213, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräume, $\frac{480}{1000}$ Miteigentum an Nr. 719.1213

Veräusserer:

Gisler-Gamma Franz und Adelheid, Mühlegasse 1, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Dusi-Gisler Corinne, Sonnenbergstrasse 13, 6060 Sarnen; Gisler-Jauch Roland, Busti 10b, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. Januar 2008

Grundstück Nr.: S2215.1213, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss, Estrich im Dachgeschoss und Nebenräume, $\frac{520}{1000}$ Miteigentum an Nr. 719.1213

Veräusserer:

Gisler-Gamma Franz, Mühlegasse 1, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Dusi-Gisler Corinne, Sonnenbergstrasse 13, 6060 Sarnen; Gisler-Jauch Roland, Busti 10b, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. März 1992, 23. Januar 1995

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3346.1213, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräume (blau), $\frac{162}{1000}$ Miteigentum an Nr. 150.1213, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S3347.1213, Sonderrecht an der 5-Zimmerwohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräume (grün), $\frac{295}{1000}$ Miteigentum an Nr. 150.1213, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Zberg-Furrer Robert

Erwerberin:

Zberg-Furrer Adelheid, Obere Oelerrütti 14, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Dezember 1993

Grundstück Nr.: S3348.1213, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräume (gelb), $\frac{271}{1000}$ Miteigentum an Nr. 150.1213, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Zberg Gerhard, Obere Oelerrütti 14, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Erben des Zberg-Furrer Robert

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Dezember 1990

Grundstück Nr.: S3348.1213, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräume (gelb), $\frac{271}{1000}$ Miteigentum an Nr. 150.1213

Veräusserer:

Erben des Zberg-Furrer Robert

Erwerberin:

Zberg-Furrer Adelheid, Obere Oelerrütti 14, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Dezember 1993, 29. September 2011

Grundstück Nr.: S3349.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräume (altrosa), $\frac{272}{1000}$ Miteigentum an Nr. 150.1213, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Zberg-Furrer Robert

Erwerber:

Zberg Gerhard, Obere Oelerrütti 14, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Dezember 1993

Seelisberg

Grundstück Nr.: 168.1215, 727 m², Plan Nr. 6, Buechi, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gesamteigentumsanteil

Veräussererin:

Scheiber-Mang Viktoria, Schlachthofstrasse 44, DE-87700 Memmingen

Erwerber:

Scheiber Hans-Guido, Tschaikowskistrasse 11, DE-04105 Leipzig

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

10. März 1987, 8. Juli 2003

Silenen

Parzelle von 99 m², ab Grundstück Nr.: 269.1216, Plan Nr. 8, Dörfli, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 271.1216, Plan Nr. 8, Dörfli, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserinnen:

Arnold-Zurfluh Adelheid, Eyrütti 27, 6467 Schattdorf; Kohler-Zurfluh Esther, Amselweg 7, 4914 Roggwil; Zufliuh Helena, Dörfli 21, 6473 Silenen; Arnold-Zurfluh Irene, Netzelen 47, 6265 Roggliswil

Erwerber:

Brücker-Wipfli Roman und Rosina, Dörfli 23, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

14. September 2005

Silenen

Grundstück Nr.: 418.1216, 10947 m², Plan Nr. 15, Häusern, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserin:

Eller-Jauch Rosa Johanna, Kirchgasse 63, 6473 Silenen

Erwerberin:

Klauser-Eller Rosa Maria, Hubelstrasse 24, 6012 Obernau

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

Diverse

Sisikon

Grundstück Nr.: 108.1217, 27300 m², Plan Nr. 3, Rüti, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Gebäude, Bach, Kanal

Veräusserer:

Albert-Marxer Franz Xaver, Dammstrasse 7, 6452 Sisikon

Erwerber:

Albert Josef, Obere Dorfstrasse 2, 6452 Sisikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

12. Mai 1975

Spiringen

Grundstück Nr.: 496.1218, 94418 m², Plan Nr. 28, Gressoeberratt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr.: D569.1218, 37 m², Plan Nr. 33, Ebnet, Stall, Baurecht auf Allmend,

zulasten Nr. 532.1218; Grundstück Nr.: D571.1218, 26 m², Plan Nr. 33, Ebnet, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 532.1218

Veräusserer:

Arnold-Gisler Karl, GROSSOBERMATT, 6464 SPIRINGEN

Erwerber:

Arnold Daniel, GROSSOBERMATT, 6464 SPIRINGEN

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. Juli 1974

Wassen

Grundstück Nr.: 36.1220, 1235 m², Plan Nr. 1, Hofstatt, übrige befestigte Flächen, Fels, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserer:

Kalbermatter-Gamma Raimund, Hostet, 6484 Wassen

Erwerber:

Kalbermatter Daniel, Hostet, 6484 Wassen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. August 1982

Altdorf, 6. Januar 2012

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 247 vom 20. Dezember 2011, Seite 23

15. Dezember 2011

Prado Gastro AG,

in Sisikon, CH-120.3.000.825-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 169 vom 1.9.2011, S. 0, Publ. 6317412). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: RELUWA Management AG (CH-130.3.009.937-2), in Feusisberg, Revisionsstelle.

15. Dezember 2011

Raiffeisenbank Urner Unterland Genossenschaft,

in Altdorf UR, CH-120.5.001.351-3, Genossenschaft (SHAB Nr. 63 vom 30.3.2011, S. 0, Publ. 6098960). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Epp, Erich, von Silenen, in Stansstad, mit Kollektivprokura zu zweien; Arnold, Michael, von Unterschächen, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

15. Dezember 2011

Berichtigung des im SHAB Nr. 238 vom 7.12.2011, Id. 6448412, publizierten TR-Eintrags Nr. 549 vom 2.12.2011.

SYXT RENTING AG,

in Bürglen UR, CH-500.3.004.801-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 7.12.2011, S. 0, Publ. 6448412). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tenconi, Angela, von Cugnasco-Gerra, in Vogorno, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Ciampi, Saverio, italienischer Staatsangehöriger, in Savosa, Präsident, mit Einzelunterschrift [nicht: Mitglied mit Einzelunterschrift].

15. Dezember 2011

Rosenbach Generalunternehmer AG,

in Schattdorf, CH-120.3.000.057-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 66 vom 4.4.2011, S. 0, Publ. 6104156). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Ebikon im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 248 vom 21. Dezember 2011, Seite 23

16. Dezember 2011

ABL AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.052-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 29.1.2010, S. 20, Publ. 5467120). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Müller, Roland, von Oberägeri, in Altdorf UR, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Inderkum-Gisler, Josef, von Gurtellen, in Schattdorf, Mitglied und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift].

16. Dezember 2011

Andermatt Swiss Alps AG,

in Andermatt, CH-120.3.002.283-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 66 vom 4.4.2011, S. 0, Publ. 6104160). Statutenänderung: 15.12.2011. Aktienkapital neu:

Fr. 37 000 000.– [bisher: Fr. 27 000 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 37 000 000.– [bisher: Fr. 27 000 000.–]. Aktien neu: 37 000 Namenaktien zu Fr. 1000.–. [bisher: 27 000 Namenaktien zu Fr. 1000.–]. Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 15.12.2011 wird eine Forderung in der Höhe von Fr. 10 000 000.– verrechnet, wofür 10 000 Namenaktien zu Fr. 1000.– ausgegeben werden.

16. Dezember 2011

Biel-Kinzig AG, Sportbahnen, Bürglen/UR,

in Bürglen UR, CH-120.3.000.681-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 10.12.2010, S. 19, Publ. 5932738). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold-Schuler, Karl, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schuler, Cordula, von Spiringen und Bussnang, in Bürglen UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Hansueli, von Bürglen UR, in Attinghausen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

16. Dezember 2011

Urner Kantonalbank,

in Altdorf UR, CH-120.8.000.993-9, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 25 vom 4.2.2011, S. 18, Publ. 6019104). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Betschart, Franz, von Sattel, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

16. Dezember 2011

Heim Import Export,

in Flüelen, CH-120.1.003.062-0, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 179 vom 15.9.2011, S. 0, Publ. 6336676). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

16. Dezember 2011

Alpha Leader GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.000.124-8, Kellergasse 4, 6472 Erstfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.12.2011. Zweck: Ausführung technischer Installationen, Konstruktionen und Wartung von Gebäudetechnik. Betrieb eines Transportunternehmens für Personen und Güter jeglicher Art und Vermietung von Fahrzeugen. Import und Export sowie Handel mit Gütern aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche mit dem genannten Zweck direkt

oder indirekt im Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 16.12.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Kieliger-Walker, Martha, von Silenen, in Erstfeld, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Kieli-ger, Christian, von Silenen, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 249 vom 22. Dezember 2011, Seite 25

19. Dezember 2011

Gecko – Organisation und Vertrieb – Thomas Spiller,

bisher in Reiden, CH-100.1.793.459-4, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 182 vom 20.9.2011, Publ. 6341560). Sitz neu: Sisikon. Domizil neu: Obere Dorfstrasse 4, 6452 Sisikon. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Spiller, Tomas genannt Thomas, slowakischer Staatsangehöriger, in Sisikon, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher:in Reiden].

19. Dezember 2011

Landwirtschaftliche Genossenschaft Seelisberg,

in Seelisberg, CH-120.5.001.305-4, Genossenschaft (SHAB Nr. 185 vom 23.9.2010, S. 15, Publ. 5822932). Firma neu: *Landwirtschaftliche Genossenschaft Seelisberg in Liquidation*. Die Genossenschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 15.2.2011 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Odermatt, Werner, von Dallenwil, in Seelisberg, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Achermann, Armin, von Emmetten, in Seelisberg, Präsident und Liquidator, mit Kollektivunterschrift zu zweien als Liquidator [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Huser, Edy (1963), von Seelisberg, in Seelisberg, Vizepräsident und Liquidator und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien als Liquidator [bisher: Vizepräsident und Kassier mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Truttmann, Josef, von Seelisberg, in Seelisberg, Mitglied und Sekretär und Liquidator, mit Kollektivunterschrift zu zweien als Liquidator [bisher: Mitglied und Sekretär mit Kollektivunterschrift zu zweien].

19. Dezember 2011

Malergeschäft R. & M. Schuler GmbH,

in Bürglen UR, CH-120.4.001.543-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 238 vom 8.12.2008, S. 22, Publ. 4767786). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schuler-Planzer, Roland, von Spiringen, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 10 000.–; Schuler-Planzer, Marie-Theres, von Spiringen, in Bürglen UR, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 10 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schuler-Okle, Mario, von Spiringen, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 3 Stammanteilen zu je Fr. 10 000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 10 000.–].

19. Dezember 2011

Q4 AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.238-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 5.4.2011, S. 0, Publ. 6106100). Statutenänderung: 14.12.2011. Aktienkapital neu: Fr. 1 551 000.– [bisher: Fr. 1 100 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 1 551 000.– [bisher: Fr. 1 100 000.–]. Aktien neu: 1 551 Namenaktien zu Fr. 1000.–. [bisher: 1100 Namenaktien zu Fr. 1000.–]. Kapitalerhöhung aus genehmigten Aktienkapital.

19. Dezember 2011

R. Wyrsch Land- und Kommunalmaschinen GmbH,

in Bürglen UR, CH-120.4.001.055-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 17 vom 27.1.2009, S. 21, Publ. 4846342). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wyrsch-Bissig, Rudolf, von Altdorf UR, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 59 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wyrsch-Nager, Rudolf, von Altdorf UR, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 1000.– und mit einem Stammanteil von Fr. 59 000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 1000.–].

19. Dezember 2011

MMM Multi Media Marketing GmbH in Liquidation,

in Seelisberg, CH-120.4.002.306-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 176 vom 10.9.2010, S. 16, Publ. 5806492). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 251 vom 27. Dezember 2011, Seite 24

21. Dezember 2011

BIKA Uri AG,

in Flüelen, CH-120.3.000.089-0, Bahnhofstrasse 8, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.12.2011. Zweck: Verwaltung und Handel mit Immobilien sowie Herstellung und Handel mit Produkten jeglicher Art. Aktienkapital: Fr. 104 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 104 000.–. Aktien: 104 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaft Alois + Anton Bissig & Co. BIKA-Holzbearbeitung (CH-120.2.001.107-4), in Flüelen, gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preis von höchstens Fr. 2 000 000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 21.12.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bissig-Sinner, Anton, von Unterschächen, in Flüelen, Präsident, mit Einzelunterschrift; Bissig, Alois, von Unterschächen, in Flüelen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

21. Dezember 2011

R. SPRECHER, UNTERNEHMENSBERATUNG IM PERSONALMANAGEMENT,

in Schattdorf, CH-120.1.003.074-3, Acherlistrasse 50, 6467 Schattdorf, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Unternehmensberatung in personellen Fragen. Eingetragene Personen: Sprecher, Ruedi, von Aesch BL, in Schattdorf, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Sprecher, Hedy, von Aesch BL, in Schattdorf, mit Einzelunterschrift.

21. Dezember 2011

Verein Sprungbrett,

in Altdorf UR, CH-120.6.000.009-6, Schiesshüttenweg 2, 6460 Altdorf UR, Verein (Neueintragung). Statutendatum: 8.4.2011. Zweck: Der Verein bezweckt Arbeitslosen und Sozialbezügern aus der Region durch Beschäftigung und Mithilfe bei der Arbeitsvermittlung sowie durch Weiterbildung und Umschulung, den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu ermöglichen. für die Umsetzung dieses Vereinszwecks führt der Verein einen Betrieb. Mittel: Mitgliederbeiträge. Organisation: Vereinsversammlung, Vorstand von 3 bis 7 Mitgliedern und Revisionsstelle. Eingetragene Personen: Walker, Edgar, von Schattdorf, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gähwiler, Christoph, von Kirchberg SG, in Andermatt,

Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gwerder, Paul, von Muotathal, in Erstfeld, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Zraggen, Ernst, von Silenen, in Göschenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Müller, Margrit, von Rüttenen und Günsberg, in Schattdorf, Mitglied und Protokollführerin, ohne Zeichnungsberechtigung; CONVISA Revisions AG (CH-120.9.002.365-1), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

21. Dezember 2011

Arnold & Co. AG Sand- und Kieswerke,

in Flüelen, CH-120.3.000.757-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2010, S. 24, Publ. 5954798). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ambrosi Sacconi Natali-Arnold, Brigitte, von Flüelen, in Epalinges, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung]; Arnold, Hans-Peter, von Flüelen, in Port-Valais, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung].

21. Dezember 2011

Gärtnerei Bürgin AG,

in Schattdorf, CH-120.3.002.023-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 159 vom 19.8.2008, S. 14, Publ. 4617640). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bürgin-Fujimori, Daniel, von Schaffhausen, in Schattdorf, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sutter, Daniel, von Riggisberg, in Altdorf UR, Mitglied und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: von Rüti bei Riggisberg, Mitglied und Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien].

21. Dezember 2011

Gebr. Lussmann Schreinerei AG,

in Silenen, CH-120.3.002.298-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 201 vom 16.10.2009, S. 17, Publ. 5297016). Statutenänderung: 19.12.2011. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 19.12.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: KTU Treuhand & Revisions AG (CH-170.3.033.581-1), in Risch, Revisionsstelle.

21. Dezember 2011

Immobilien AG Andermatt,

in Andermatt, CH-120.3.000.628-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 11.12.2009, S. 20, Publ. 5387478). Ausgeschiedene Personen und erloschene

Unterschriften: Convisa AG, in Schwyz, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bonetti, Hanspeter, von Locarno, in Ennetbürgen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher:in Andermatt, Mitglied mit Einzelunterschrift]; Arnold, Franz-Sepp, von Flüelen, in Flüelen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Scubla, Carlo, von Zürich, in Andermatt, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Blum, Herbert, von Freienbach, in Flüelen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; CONVISA Revisions AG (CH-120.9.002.365-1), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 252 vom 28. Dezember 2011, Seite 24

22. Dezember 2011

Arnold Reklamen AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.958-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 188 vom 27.9.2000, S. 6604). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold-Baumann, Patrik, von Seedorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident mit Einzelunterschrift]; Arnold, David, von Seedorf UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift.

22. Dezember 2011

Beat Aschwanden AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.742-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 34 vom 17.2.2011, S. 17, Publ. 6037304). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Erwin, von Spiringen, in Spiringen, Präsident, mit Einzelunterschrift.

22. Dezember 2011

Grallinger AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.627-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2010, S. 19, Publ. 5537562). Statutenänderung: 19.12.2011. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die Beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 19.12.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

22. Dezember 2011

PORR SUISSE AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.700-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 12.9.2011, S. 0, Publ. 6330466). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sebl-Litzlbauer, Alfred, österreichischer Staatsangehöriger, in Graz (A), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Deloitte AG, in Zürich, Revisionsstelle; Heihal, Werner, österreichischer Staatsangehöriger, in Tribuswinkel (A), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schneuwly, Daniel, von Wünnewil-Flamatt und Freiburg, in Bourguillon (Fribourg), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: von Freiburg, Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Strauss, Karl-Heinz, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (AT), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Vilsmeier, Wolfgang, deutscher Staatsangehöriger, in St. Gallen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

22. Dezember 2011

Nachtrag zum im SHAB Nr. 146 vom 29.7.2011, Id. 6 277 508, publizierten TR-Eintrag Nr. 360 vom 26.7.2011.

SYXT RENTING AG, in Bürglen UR, CH-500.3.004.801-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2011, S. 0, Publ. 6467584). Publikationsorgan neu: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Gemäss Erklärung vom 26.11.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. .

22. Dezember 2011

Café Tell-Beck, Maria Zraggen/Blanca Höhener,

in Schattdorf, CH-120.2.002.253-6, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 32 vom 15.2.2007, S. 17, Publ. 3778362). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 253 vom 29. Dezember 2011, Seite 25

23. Dezember 2011

arwip AG (arwip SA) (arwip Ltd.),

in Altdorf UR, CH-120.3.000.090-4, c/o Angela Dillier, Rechtsanwältin und Notarin, Herrengasse 16, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 22.12.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die allgemeine Unternehmensberatung sowie weitere damit zusammenhängende Dienstleistungen, insbe-

sondere Beratung, Durchführung und Überwachung von Technologie- und Vertragsprojekten. Die Gesellschaft kann insbesondere Patente und andere Immaterialgüterrechte erwerben, veräussern oder anderweitig verwerten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 50 000.–. Aktien: 10 000 Namenaktien zu Fr. 10.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post (E-Mail) zuzustellen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 22.12.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bänninger, Daniel, von Kloten, in Bolligen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lauper, Eric, von Schüpfen, in Bern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ritter, Rudolf, von Biel/Bienne, in Zollikofen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

23. Dezember 2011

A. Kälin AG, Ingenieurbüro,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.705-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 78 vom 20.4.2011, S. 0, Publ. 6130138). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Maritz, Dominik, von Arlesheim, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tresch, Patrick, von Gurtellen, in Altdorf UR, mit Einzelprokura [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivprokura zu zweien].

23. Dezember 2011

ADM Baumaschinen AG,

in Schattdorf, CH-120.3.000.018-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 37 vom 24.2.2009, S. 20, Publ. 4894988). Statutenänderung: 20.12.2011. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: c/o Bissig Immobilien AG, Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Markus, von Spiringen, in Schattdorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bissig, Adelrich, von Isenthal, in Flüelen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien].

23. Dezember 2011

Urnertor Immobilien GmbH,

in Altdorf UR, CH-350.3.000.130-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 130 vom 8.7.2008, S. 19, Publ. 4562358). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler-Müller, Sylvia, von Bürglen UR, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafterin mit Einzelunterschrift und mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 100.-]; Gisler, Franz Xaver, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift und mit 995 Stammanteilen zu je Fr. 100.-]; Gisler, Louis, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.-; Gisler, Ueli, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.-; Pasche-Gisler, Franziska, von Bürglen UR und Massonnens, in Thierrens, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.-; Aschwanden-Gisler, Anita, von Bürglen UR und Altdorf UR, in Altdorf UR, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.-; Gisler, Julia, von Bürglen UR, in Schattdorf, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 68 Stammanteilen zu je Fr. 100.-; Gisler, Lukas, von Bürglen UR, in Schattdorf, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 66 Stammanteilen zu je Fr. 100.-; Gisler, Stefan, von Bürglen UR, in Schattdorf, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 66 Stammanteilen zu je Fr. 100.-.

Altdorf, 6. Januar 2012

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Projekt Seeschüttung II Urner See

Das Projekt Seeschüttung Urner See Etappen 1 bis 4 (Seeschüttung I) mit Verwertung von Ausbruchmaterial des Tunnels der Umfahrung Flüelen N4 und des Gotthardbasistunnels (Alp Transit) wurde im Jahr 2008 erfolgreich abgeschlossen. Da im Kanton Uri die Deponieräume für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sehr knapp sind und weitere Tunnelbauvorhaben geplant sind, hat der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) beauftragt, die umweltverträgliche Projektierung einer Seeschüttung II (Etappen 5 bis 7) an die

Hand zu nehmen und das Auflageverfahren durchzuführen. Der Kanton Uri ersucht vorliegend, um Bewilligung für das Vorhaben Seeschüttung II Urner See.

Das Projekt zur Regenerierung von Flachwasserzonen im Reussdelta benötigt gemäss Artikel 39 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Es werden keine wasserbaulichen Ziele verfolgt. Das Verfahren wird analog dem Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

Das Vorhaben unterliegt zudem nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) und dem Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP; RB 40.7017) der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das vorliegende Verfahren zur Bewilligung einer Schüttung nach Artikel 39 GSchG bildet das Leitverfahren zur Beurteilung dieses Gesuchs.

Nach Artikel 103 Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) und Artikel 76 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; RB 9.2111) sowie Artikel 15 UVPV liegen folgende Unterlagen vom 9. Januar 2012 während 20 Tagen auf den Gemeindekanzleien Flüelen und Seedorf sowie beim Amt für Umweltschutz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

- Auflageprojekt Seeschüttung II Urner See
- Bericht zur Umweltverträglichkeit

Gegen das Gesuch können während der Auflagefrist eingereicht werden:

- öffentlich-rechtliche Einsprachen bei der Baukommission Flüelen, Gemeindekanzlei, Postfach 56; 6454 Flüelen oder der Baukommission Seedorf, A Prostrasse 47, 6462 Seedorf
- privatrechtliche Einsprachen beim Landgerichtspräsidium Uri

Altdorf, 6. Januar 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Göschenen

- Bauherrschaft: Bentom AG, c/o Christoph Hürlimann, 6301 Zug
- Bauvorhaben: Dachsanierung / Dachaufbauten
- Bauplatz: Zeughaus Stücker, Parzelle 123

Iseenthal

- Bauherrschaft: Korporationsbürgergemeinde Iseenthal, vertreten durch Korporationsbürgerrat
Bauvorhaben: Neubau Forstmagazin mit Schnitzelsilo
Bauplatz: Guetig, Parzelle 74
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Zurfluh-Stadler Alois und Maja, Mätteli, Iseenthal
Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus
Bauplatz: Flue, Parzelle 131
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold Damian, Dimmerschachenstrasse 5, Schattdorf
Bauvorhaben: Landwirtschaftliche Bodenverbesserung durch Auftrag von Bodenmaterial
Bauplatz: Dimmerschachen, Parzelle L73.1213
Bemerkungen: Massnahme ausserhalb der Bauzone

Seelisberg

- Bauherrschaft: Müllhaupt Hans Rudolf, Grafenauweg 5, 6300 Zug
Bauvorhaben: Aufbau Wohnung auf Garage
Bauplatz: Hinterfurli, Parzelle 232
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 6. Januar 2012

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Wärmenutzung des Grundwassers

René Hufschmid, Untere Dorfstrasse 4, 6452 Sisikon, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 9.1217, Axenstrasse 4, 6452 Sisikon, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Sisikon öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 6. Januar 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung des Bergwassers beim Nordportal des Furkatunnels

Die Oeko Energie AG Gotthard, Postfach 39, 6468 Attinghausen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung des Bergwassers beim Nordportal des Furkatunnels. Das Bergwasser des Furkatunnels soll zur Beheizung von Gebäuden in der Gemeinde Realp eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Realp öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 6. Januar 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Verkehrsbeschränkungen

Bürglen

Der Gemeinderat Bürglen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Alpweg Galtenäbnet

Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Wegbaugenossenschaft Galtenäbnet gestattet».

Signal Nr. 2.16, Höchstgewicht 18 Tonnen

Signal Nr. 2.09, Verbot für Anhänger

Das gültige Reglement mit den Bedingungen des Fahrverbotes liegt auf der Gemeindeganzlei Bürglen während den Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Bürglen, 6. Januar 2012

Gemeinderat Bürglen

Schattdorf

Der Gemeinderat Schattdorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Erschliessungsstrasse Gampelen

Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der IG Alperschliessung Gampelen gestattet».

Signal Nr. 2.16, Höchstgewicht 18 Tonnen

Signal Nr. 2.09, Verbot für Anhänger

Das gültige Reglement mit den Bedingungen des Fahrverbotes liegt auf der Gemeindekanzlei Schattdorf während den Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgreicher Signalisation in Kraft.

Schattdorf, 6. Januar 2012

Gemeinderat Schattdorf

Seedorf

Der Korporationsbürgerrat Seedorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrasse

Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung des Korporationsbürgerrates Seedorf gestattet».

Das gültige Reglement mit den Bedingungen des Fahrverbotes liegt auf der Gemeindekanzlei Seedorf während den Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgreicher Signalisation in Kraft.

Seedorf, 6. Januar 2012

Korporationsbürgerrat Seedorf

Offene Stellen

Landammannamt Uri

Die Abteilung Administration der Standeskanzlei Uri ist zuständig für Reiseausweise und Identitätskarten sowie Fischer- und Jagdpatente. Zur Ergänzung unseres Teams haben wir eine Stelle als

kaufmännische Mitarbeiterin/kaufmännischen Mitarbeiter

auf den 1. Mai 2012 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen. Während der Einarbeitungsphase bis Ende September 2012 ist ein Beschäftigungsgrad von 90% erwünscht. Ab 1. Oktober 2012 beträgt der Beschäftigungsgrad 40%.

Sie bearbeiten Reiseausweise und Patente, erteilen Auskünfte und erledigen allgemeine Büroarbeiten.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung verfügt, in hektischen Zeiten die Ruhe und den Überblick bewahrt, Organisationstalent und Teamgeist besitzt, die gängigen EDV-Büroapplikationen kennt, selbstständig und genau arbeitet und kundenfreundliche Umgangsformen hat.

Wir bieten eine selbstständige und verantwortungsvolle Aufgabe und ein angenehmes Arbeitsklima in einem kleinen Team. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Fühlen Sie sich angesprochen? Ihre Bewerbung wird uns freuen. Für allfällige Auskünfte steht Ihnen Klaus Weibel, Leiter Abteilung Administration, gerne zur Verfügung, Telefon 041 875 20 17. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 20. Januar 2012 an die Standeskanzlei Uri, Kanzleidirektor Roman Balli, Rathaus, 6460 Altdorf.

Altdorf, 6. Januar 2012

Landammannamt Uri
Markus Züst, Landammann

Sicherheitsdirektion Uri

Im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Abteilung Massnahmen und Bewilligungen, ist infolge Pensionierung die Stelle als

Kaufmann/Kauffrau (100%)

per 1. April 2012 oder nach Vereinbarung neu zu besetzen.

Aufgabenbereich: selbstständige Sachbearbeitung im Bereich Sonderbewilligungen; selbstständige Sachbearbeitung im zentralen Bestell- und Rechnungswesen des Amts; Mitarbeit bei der Bearbeitung von Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

Anforderungen: abgeschlossene kaufmännische Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung; gute Italienischkenntnisse von Vorteil; angenehme und freundliche Umgangsformen; Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität.

Wir bieten: interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit; gutes Arbeitsklima in einem kleinen Team; sorgfältige Einarbeitung; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 14. Januar 2012 an das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Albert Zopp, Amtsvorsteher, Telefon 041 875 28 00, E-Mail albert.zopp@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 6. Januar 2012

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Sicherheitsdirektion Uri

Im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Abteilung Verkehrszulassung, ist zur Verstärkung des Teams die Stelle als

Kaufmann/Kauffrau (100%) mit vertieften IT-Kenntnissen

per 1. April 2012 oder nach Vereinbarung neu zu besetzen.

Aufgabenbereich: selbstständige Sachbearbeitung im Bereich Führer- und Fahrzeugwesen; Sachbearbeitung im IT-Bereich als System- und Anwenderbetreuer (mit Stellvertreterfunktion des IT-Verantwortlichen des Amts); Beratung und Bedienung von Kunden am Schalter und am Telefon; Stellvertretung des QS-Leiters des Amts.

Anforderungen: abgeschlossene kaufmännische Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung; Weiterbildung als Informatik-Anwender (z.B. SIZ); Fremdsprachenkenntnisse erwünscht (I, E oder F); angenehme und freundliche Umgangsformen; Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität.

Wir bieten: interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit; gutes Arbeitsklima in einem kleinen Team; sorgfältige Einarbeitung; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 14. Januar 2012 an das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ih-

nen Herr Albert Zopp, Amtsvorsteher, Telefon 041 875 28 00, E-Mail albert.zopp@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 6. Januar 2012

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Sicherheitsdirektion Uri

Der Polizeiberuf ist ein anspruchsvoller und vielseitiger Beruf. Der Dienst am Menschen und am Gemeinwesen steht im Mittelpunkt der polizeilichen Arbeit. Um für die Bevölkerung da zu sein, arbeiten Polizistinnen und Polizisten tagsüber wie auch nachts, an Wochenenden sowie an Feiertagen zu unterschiedlichen Zeiten. Für die Polizeischule im Herbst 2012 suchen wir bei der Kantonspolizei Uri

Polizeianwärterinnen/Polizeianwärter

Anforderungsprofil: abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung (z.B. Matura); Führerausweis der Kategorie B; EDV-Anwenderkenntnisse; Militärdiensttauglichkeit und Fremdsprachenkenntnisse erwünscht; Schweizer Bürgerrecht; einwandfreier Leumund; hohe physische und psychische Belastbarkeit; gutes körperliches Leistungsvermögen; Freude am Kontakt mit Menschen; Bereitschaft zum Einsatz im ganzen Kantonsgebiet.

An der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) und im eigenen Polizeikorps werden die Anwärterinnen und Anwärter während der einjährigen Grundausbildung im theoretischen Unterricht und in der Polizeipraxis umfassend und professionell auf ihre künftige Tätigkeit vorbereitet. Sind Sie bereit, sich im Dienste der Öffentlichkeit einer anspruchsvollen Tätigkeit zu stellen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Die Bewerbungsunterlagen sind bei der Kantonspolizei Uri, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 27 11, E-Mail kantonspolizei@ur.ch, oder im Internet unter www.ur.ch/kapo erhältlich.

Die vollständigen Bewerbungsdossiers sind bis zum 20. Januar 2012 an die Kantonspolizei Uri zu senden. Der Eignungstest findet am 25. Februar 2012 statt.

Altdorf, 6. Januar 2012

Sicherheitsdirektion
Beat Arnold, Regierungsrat

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 12. Januar 2012, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt Mlaw Michael Zraggen, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Januar 2012

■ «Dr Schochä-Püür» – Theater in Isenthal

5. Januar, 20.15 Uhr; 8. Januar, 13.30 Uhr; 13. Januar, 20.15 Uhr; 14. Januar, 20.15 Uhr.

Kanton

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

VERFASSUNG des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 40a Kinder- und Jugendförderung (neu)

Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Sie setzen sich, in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative, für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.

II.

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

²Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten².

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**KREDITBESCHLUSS
für Investitionen an der Kantonalen Mittelschule**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹
beschliesst:

I.

Für die Investition an der Kantonalen Mittelschule wird ein Verpflichtungskredit von 2,0 Mio. Franken bewilligt (Zürcher Baukostenindex: Stand 1. April 2011 101,7 Punkte, Basis 1. April 2010 100,0 Punkte).

II.

Mit Annahme dieses Beschlusses wird der bisher nicht beanspruchte Teil des vom Volk am 17. Juni 2007 bewilligten Verpflichtungskredits hinfällig und damit formell aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

REGLEMENT**über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler**
(Änderung vom 7. Dezember 2011)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Artikel 8a c) Dispensation vom Französischunterricht (neu)

¹ Schülerinnen und Schüler können vom Französischunterricht dispensiert werden:

- a) wenn sie angepasste Lernziele in Deutsch oder Englisch aufweisen;
- b) wenn sie im Durchschnitt der Fächer Deutsch und Englisch eine ungenügende Note aufweisen und eine Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers den Unterricht in Französisch nicht als sinnvoll erscheinen lässt.

² Die Dispensation für Schülerinnen und Schüler gemäss Buchstabe a kann im Rahmen des Übertritts von der 6. Klasse in die Oberstufe erfolgen.

³ Im Übrigen erfolgen die Dispensationen frühestens nach einem Semester Schulbesuch in der Oberstufe. Die Dispensation wird durch die Klassenlehrperson mit Zustimmung der Schulleitung und der Eltern vorgenommen.

⁴ Für dispensierte Schülerinnen und Schüler sind Ersatzangebote bereitzustellen.

II:

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

¹ RB 10.1467

10.1135**REGLEMENT****über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement)**

(vom 7. Dezember 2011)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 27 der Schulverordnung¹,
beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1** Gegenstand

¹Dieses Reglement regelt für das 1. bis 9. Schuljahr der Volksschule:

- a) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler;
- b) die Niveauwechsel;
- c) die Promotion und den Wechsel der Stammklasse.

²Die besonderen Bestimmungen der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a) Sachkompetenz die Fähigkeit, das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten zur Bewältigung konkreter Aufgaben einzusetzen;
- b) Selbstkompetenz die Fähigkeit, Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig, zielorientiert und sachgerecht zu lösen;
- c) Sozialkompetenz die Fähigkeit, auf andere einzugehen, Gemeinschaft im Kleinen wie im Grossen mitzutragen und mitzugestalten.

¹ RB 10.1115

10.1135**2. Kapitel: BEURTEILUNG****Artikel 3 Grundsatz**

¹Die Beurteilung unterstützt das Lernen, die Persönlichkeitsentwicklung und die Laufbahnentscheide.

²Die Schülerinnen und Schüler werden ganzheitlich beurteilt.

³Die ganzheitliche Beurteilung ergibt sich insgesamt aus:

- a) den Beurteilungen im Unterricht, namentlich aus den Rückmeldungen der Lehrperson auf Lernprozesse und Lernerfolg und aus den Prüfungen;
- b) den vom Kanton vorgegebenen Beurteilungsformen gemäss Artikel 4.

Artikel 4 Beurteilungsformen

Die Schülerinnen und Schüler werden mit den folgenden vom Kanton vorgegebenen Beurteilungsformen beurteilt:

- a) Beurteilungsgespräch;
- b) Zeugnis;
- c) standardisierte Leistungsmessung mit dem «Stellwerk».

3. Kapitel: BEURTEILUNGSGESPRÄCHE**Artikel 5 Zweck**

¹Das Beurteilungsgespräch informiert die Eltern und die Schülerin oder den Schüler über den Lernstand und die Lernfortschritte in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz.

²Es dient der Förderung der Schülerin oder des Schülers sowie dem Einbezug der Eltern in den Lernprozess.

³Es unterstützt die Zusammenarbeit der Beteiligten und dient der Planung der weiteren Schullaufbahn.

Artikel 6 Durchführung

¹Vom 1. bis 9. Schuljahr führt die Klassenlehrperson jährlich ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern durch. Sie verwendet dazu den von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Beurteilungsbogen.

²Das Beurteilungsgespräch kann in der 6. Klasse mit dem Übertrittsgespräch gemäss Artikel 4 des Übertrittsreglementes und im 8. Schuljahr mit der Standortbestimmung gemäss Artikel 19 Absatz 2 verbunden werden.

10.1135

³ Die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Beurteilungsgespräch ist die Regel.

4. Kapitel: **ZEUGNIS**

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 7 Zweck

Das Zeugnis gibt Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie über die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers.

Artikel 8 Einträge ins Zeugnis

¹ Ins Zeugnis werden eingetragen:

- a) die Schulstufe und auf der Oberstufe zusätzlich das Schulmodell;
- b) in Fächern mit Niveaudifferenzierung das Niveau (Oberstufe);
- c) angepasste Lernziele in einzelnen Fächern;
- d) integrative Sonderschulung (IS-Status);
- e) die Beurteilung der Sachkompetenz;
- f) die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz;
- g) die Niveauwechsel;
- h) die Promotion und den Wechsel der Stammklasse;
- i) das Datum des Beurteilungsgesprächs;
- j) die Abwesenheiten;
- k) eine vorzeitige Entlassung.

² Die Einträge erfolgen durch die Klassenlehrperson.

³ Die Klassenlehrperson verwendet für das Erstellen der Zeugnisse die von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Zeugnisformulare und die entsprechende Software.

10.1135**Artikel 9** Beurteilung der Sachkompetenz

¹ Die Sachkompetenz wird in allen besuchten Fächern beurteilt. Massgebend sind die Lernziele der Klasse und auf der Oberstufe zusätzlich des Anspruchsniveaus.

² Im 1. und 2. Schuljahr wird der Eintrag «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» vorgenommen.

³ Im 3. bis 9. Schuljahr werden Noten eingetragen. Das gilt auch für die Wahlfächer und die Abschlussarbeit im 9. Schuljahr.

⁴ Im Falle angepasster Lernziele mit integrativer Förderung wird im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» eingetragen.

⁵ Bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern wird die Sachkompetenz im Rahmen eines Lernberichtes beurteilt.

2. Abschnitt **Beurteilung der Sachkompetenz****Artikel 10** Noten

¹ Es gilt folgende Notenskala:

6 = sehr gut 5 = gut 4 = genügend 3 = ungenügend 2 = schwach
1 = sehr schwach.

² Die Bewertung der Leistungen erfolgt in ganzen oder halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1, wobei im Zeugnis für die halben Noten die Schreibweise 5.5, 4.5 usw. gilt.

Artikel 11 Verzicht auf Noten

Der Eintrag von Noten kann in den folgenden Fächern durch den Eintrag «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» ersetzt werden:

- a) Ethik und Religion (Primarstufe);
- b) Lebenskunde (Oberstufe);
- c) Tastaturschreiben;
- d) Informatik;
- e) themenspezifische Kurse im 9. Schuljahr;
- f) Projektunterricht im 1. Semester des 9. Schuljahres;
- g) konfessioneller Religionsunterricht der Landeskirchen.

10.1135**Artikel 12** Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz

Bei Fremdsprachigkeit kann für die Dauer des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache, längstens jedoch für zwei Jahre, in einzelnen oder in allen Fächern auf die Beurteilung der Sachkompetenz im Zeugnis verzichtet werden.

3. Abschnitt: Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz**Artikel 13** Beurteilungskriterien

¹ In der Selbstkompetenz werden die Kriterien

- a) sich aktiv am Unterricht beteiligen;
 - b) sorgfältig arbeiten;
 - c) selbstständig arbeiten
- beurteilt.

² In der Sozialkompetenz werden die Kriterien

- a) mit anderen zusammenarbeiten;
 - b) sich an Regeln halten;
 - c) respektvoll mit anderen umgehen
- beurteilt.

Artikel 14 Grad der Zielerreichung

¹ Die Kriterien in der Selbst- und Sozialkompetenz werden mit den Prädikaten

- a) Ziele übertroffen;
 - b) Ziele erfüllt;
 - c) Ziele teilweise erfüllt;
 - d) Ziele nicht erfüllt
- beurteilt.

² Die Beurteilung erfolgt durch die Klassenlehrperson. Diese bezieht die anderen Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichten, in die Beurteilung ein.

³ Werden eines oder mehrere Lernziele voraussichtlich mit «Ziele nicht erfüllt» beurteilt, hat die Klassenlehrperson spätestens zwei Monate vor dem Ende des Semesters mit den Eltern in Verbindung zu treten.

10.1135**4. Abschnitt: Weitere Einträge****Artikel 15** Abwesenheiten

¹ Die entschuldigenden und unentschuldigenden Abwesenheiten werden in Halbtagen im Zeugnis eingetragen.

² Zu den Abwesenheiten zählen Absenzen, Beurlaubungen und die Selbstdispensation.

Artikel 16 Bemerkungen im Zeugnis

¹ Bemerkungen im Zeugnis sind mit folgenden Einträgen zulässig:

- a) bei Eintritt oder Austritt während des Schuljahres: «Eintritt am (Datum)» oder «Austritt am (Datum)»;
- b) zur Begründung längerer Abwesenheiten: «Krankheit», «Unfall», «Spitalaufenthalt», «Alpdispens», «Begabtenförderung», «Individuelle Schnupperlehre» oder «Mit Beschluss des Schulrates für (Zahl) Wochen vom Unterricht dispensiert»;
- c) bei Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer nach Artikel 7 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler: «Dispensiert von (Fach nennen)» oder «Im 1. (2.) Semester dispensiert von (Fach nennen)»;
- d) bei Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz gemäss Artikel 12: «Fremdsprachigkeit: keine Beurteilung» oder «Fremdsprachigkeit: teilweise keine Beurteilung»;
- e) bei einer vorzeitigen Entlassung: «Vorzeitige Entlassung per (Datum)».

² Die Aufzählung ist abschliessend.

5. Abschnitt: Zeugnisabgabe**Artikel 17** Zeugnisabgabe

¹ Das Zeugnis wird nach dem Ende des ersten Semesters und auf Schuljahresende abgegeben.

² Als Ende des ersten Semesters gilt der 31. Januar.

Artikel 18 Einsichtnahme ins Zeugnis

¹ Das Zeugnis ist von den Eltern einzusehen, zu unterschreiben und der Klassenlehrperson in der von ihr bestimmten Frist zurückzugeben.

10.1135

² Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme ins Zeugnis und die Teilnahme am Beurteilungsgespräch.

³ Verweigern die Eltern die Unterschrift, macht sie die Klassenlehrperson auf die Bedeutung der Unterschrift gemäss Absatz 2 aufmerksam. Beharren die Eltern auf ihrer Weigerung, hält der Schulrat den Sachverhalt protokollarisch fest.

5. Kapitel: STANDARDISIERTE LEISTUNGSMESSUNG**Artikel 19** Testsystem «Stellwerk»

¹ Im 2. Semester des 8. Schuljahres und am Ende des 9. Schuljahres wird mit allen Schülerinnen und Schülern das Testsystem «Stellwerk» durchgeführt.

² Im 8. Schuljahr dient das Stellwerk als Grundlage für eine Standortbestimmung, im 9. Schuljahr wird der Lernstand der Schülerin oder des Schülers am Ende der obligatorischen Schulzeit erfasst.

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt die Testbereiche und den Durchführungszeitpunkt.

Übergangsbestimmung

«Stellwerk» am Ende des 9. Schuljahres ist spätestens im Schuljahr 2013/2014 durchzuführen.

Artikel 20 Bekanntgabe der Ergebnisse

¹ Die Klassenlehrperson gibt das individuelle Ergebnis aller Testbereiche bekannt:

- a) der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler und deren Eltern;
- b) den Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler in einem überprüften Testbereich unterrichten.

² Die Klassenlehrperson gibt das Klassenergebnis aller Testbereiche der Schulleitung bekannt.

³ Die Schulleitung kann das Ergebnis ihrer Schule in anonymisierter Form mit den Ergebnissen der anderen Schulen im Kanton vergleichen.

⁴ Die Schulleitung informiert den Schulrat über das Ergebnis der Schule.

⁵ Die kantonale Schulaufsicht hat Zugang zu den Gesamtergebnissen der Schulen, nicht jedoch zu den Ergebnissen einzelner Klassen und Schülerinnen oder Schüler.

10.1135

⁶ Sie bringt die Gesamtergebnisse dem Erziehungsrat zur Kenntnis. Es werden keine Ranglisten veröffentlicht.

6. Kapitel: **NIVEAUWECHSEL IN DER KOOPERATIVEN UND
INTEGRIERTEN OBERSTUFE**

Artikel 21 Grundsatz

¹ In der kooperativen und in der integrierten Oberstufe besteht die Möglichkeit, in den Niveaufächern das Niveau zu wechseln.

² Niveaufächer in der kooperativen Oberstufe sind Mathematik, Englisch und Französisch.

³ Niveaufächer in der integrierten Oberstufe sind Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch.

Artikel 22 Voraussetzungen

¹ Vom Niveau B ins Niveau A kann wechseln, wer im betreffenden Niveaufach mindestens die Note 5 erreicht und aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch des Niveaus A erfüllt.

² Vom Niveau A ins Niveau B muss wechseln, wer im betreffenden Niveaufach eine Note unter 4 aufweist und aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch des Niveaus A nicht erfüllt.

Artikel 23 Verfahren

¹ Niveauwechsel können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern sowie auf Empfehlung der Lehrperson erfolgen.

² Der Entscheid steht der Lehrperson zu, die das betreffende Fach unterrichtet. Die Lehrperson hört vor ihrem Entscheid die Eltern und die Schülerin oder den Schüler an.

³ Ist der Verbleib im Niveau A gefährdet, sind die Eltern und die Schulleitung zwei Monate vor dem Ende des Semesters schriftlich zu benachrichtigen.

⁴ Niveauwechsel erfolgen in der Regel auf Beginn des zweiten Semesters oder des nächsten Schuljahres.

⁵ Die Klassenlehrperson teilt den Niveauwechsel den Eltern und der Schulleitung schriftlich mit.

10.1135**Artikel 24** Zeugniseintrag

¹ Massgebend für den Eintrag ins Zeugnis sind die Beurteilungen im Niveau, das zum Beurteilungszeitpunkt besucht wird.

² Ist ein Niveauwechsel kurz vor der Zeugnisabgabe erfolgt, kann eine Erfahrungsnote eingesetzt werden.

7. Kapitel: **Promotion****Artikel 25** Feststellen der Promotion

¹ Die Promotion muss festgestellt werden:

- a) auf der Primarstufe;
- b) in der separierten Oberstufe;
- c) in der kooperativen Oberstufe.

² Das Feststellen der Promotion entfällt:

- a) im 9. Schuljahr;
- b) in der integrierten Oberstufe;
- c) in der Werkschule;
- d) bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen (Primarschule);
- e) bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern.

³ Massgebend für das Feststellen der Promotion ist:

- a) die Beurteilung der Sachkompetenz in den Promotionsbereichen gemäss Artikel 26 bzw. 30;
- b) in der kooperativen Oberstufe zusätzlich die Niveauzugehörigkeit in den Niveaufächern.

1. Abschnitt: **Primarstufe und separierte Oberstufe****Artikel 26** Promotionsbereiche

Promotionsbereiche sind die Fachbereiche Sprachen, Mathematik und Realien. Dabei umfasst:

- a) der Promotionsbereich Sprachen das Fach Deutsch und die obligatorischen Fremdsprachen;
- b) der Promotionsbereich Realien auf der Primarstufe das Fach Mensch und Umwelt und in der separierten Oberstufe die Fächer Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre.

10.1135**Artikel 27** Erfüllen der Promotion

¹ Es steigt in die nächst höhere Klasse auf, wer am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres in zwei von drei Promotionsbereichen genügende Beurteilungen erreicht.

² Als genügende Beurteilung gilt der Eintrag «Lernziel erreicht» bzw. die Note 4 im Zeugnis.

³ Für die Erfüllung von Promotionsbereichen, die mehrere Fächer einschliessen, gilt:

- a) Im Promotionsbereich Sprachen muss im Fach Deutsch und in mindestens einer obligatorischen Fremdsprache eine genügende Beurteilung vorliegen.
- b) Im Promotionsbereich Realien muss mindestens in Naturlehre oder als Durchschnitt aus Geografie/Geschichte/Politik eine genügende Beurteilung vorliegen.

Artikel 28 Nichterfüllen der Promotion

¹ Wer die Promotion gemäss Artikel 27 nicht erfüllt, repetiert entweder das Schuljahr oder erhält angepasste Lernziele oder wechselt von der Sekundar- in die Realschule bzw. von der Real- in die Werkschule.

² Die Eltern entscheiden, welche Massnahme gemäss Absatz 1 zum Tragen kommt. Sie hören vorgängig die Klassenlehrperson an.

³ Vorbehalten bleiben Artikel 35 und Artikel 39 Absatz 1.

Artikel 29 Eintrag im Zeugnis

Die Klassenlehrperson bestätigt das Erfüllen bzw. das Nichterfüllen der Promotion durch Eintrag ins Zeugnis am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres.

2. Abschnitt: Kooperative Oberstufe**Artikel 30** Promotionsbereiche

¹ Promotionsbereiche sind Deutsch und Realien sowie die Niveaufächer gemäss Artikel 21 Absatz 2.

² Zum Promotionsbereich Realien zählen Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre.

10.1135**Artikel 31** Promotion in der Stammklasse A

¹ Es steigt in die nächst höhere Stammklasse A auf,

a) wer am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres in der Stammklasse A als Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre mindestens 4.0 erreicht und

b) in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau A zugeteilt ist.

² Wer in der Stammklasse A die Promotion gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, repetiert entweder das Schuljahr oder wechselt von der Stammklasse A in die Stammklasse B.

³ Die Eltern entscheiden, welche Massnahme gemäss Absatz 2 zum Tragen kommt. Sie hören vorgängig die Klassenlehrperson an.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 39 Absatz 1.

Artikel 32 Promotion in der Stammklasse B

¹ Schülerinnen und Schüler der Stammklasse B steigen in die nächste Klasse auf. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Es repetiert das Schuljahr oder wechselt in die Werkschule, wer in der Stammklasse B in Deutsch sowie im Niveau B in Mathematik und in Englisch je eine ungenügende Beurteilung aufweist. Vorbehalten bleibt Artikel 35.

Artikel 33 Wechsel von der Stammklasse B in die Stammklasse A

¹ Es kann von der Stammklasse B in die Stammklasse A wechseln, wer

a) in der Stammklasse B in den Promotionsfächern Deutsch, Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre eine Durchschnittsnote über 5.0 erreicht und

b) in zwei Niveaufächern dem Niveau A zugeteilt ist.

² Schülerinnen und Schüler, die vom Unterricht in einer Fremdsprache befreit sind, können nicht in die Stammklasse A wechseln.

³ Es sind Wechsel mit oder ohne Jahresverlust möglich.

⁴ Wechsel erfolgen in der Regel auf Ende eines Schuljahres.

Artikel 34 Eintrag im Zeugnis

Die Klassenlehrperson bestätigt das Erfüllen bzw. das Nichterfüllen der Promotion und den Wechsel der Stammklasse durch Eintrag ins Zeugnis am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres.

10.1135**3. Abschnitt:** Übertritte in die Werkschule**Artikel 35** Separierte und kooperative Oberstufe

Der Wechsel in die Werkschule gemäss Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 2 wird vollzogen, wenn sich zusätzlich aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung ergibt, dass die Voraussetzungen für den weiteren Verbleib in der Realschule bzw. in der Stammklasse B nicht erfüllt sind.

Artikel 36 Integrierte Oberstufe

Es wechselt in die Werkschule, wer

- a) in den drei Niveaufächern Deutsch, Mathematik und Englisch je eine ungenügende Beurteilung aufweist und
- b) aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für den Verbleib im integrierten Oberstufenmodell nicht erfüllt.

4. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 37** Ausnahme bei Fremdsprachigkeit

Schülerinnen und Schüler, die durch Unterricht in Deutsch als Zweitsprache gefördert werden und die Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson dennoch in die nächste Klasse steigen.

Artikel 38 Gefährdete Promotion

¹ Ist die Promotion gefährdet, sind die Eltern und die Schulleitung spätestens zu Beginn des zweiten Semesters eines Schuljahres schriftlich zu benachrichtigen.

² Zieht ein Niveauwechsel gemäss Artikel 22 Absatz 2 gleichzeitig einen Wechsel der Stammklasse gemäss Artikel 31 Absatz 1 nach sich, ist dieser Sachverhalt den Eltern und der Schulleitung spätestens Ende April schriftlich anzuzeigen.

Artikel 39 Klassenrepetition

¹ Während der obligatorischen Schulzeit darf insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal, wiederholt werden.

² Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen und Schülerinnen und Schüler der integrierten Oberstufe repetieren in der Regel nicht. Ausnahmen sind möglich.

10.1135

³ Die Klassenlehrperson teilt die Klassenwiederholung der Schulleitung mit.

Artikel 40 Rückversetzung

Innerhalb der ersten vier Monate eines Schuljahres ist eine Rückversetzung in die nächst tiefere Klasse zulässig. Die Klassenlehrperson stellt nach Rücksprache mit den Eltern einen entsprechenden Antrag an den Schulrat.

8. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ****Artikel 41** Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz³.

9. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 42** Erlass von Weisungen

Das Amt für Volksschulen kann zu diesem Reglement Weisungen erlassen.

Artikel 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 29. Mai 2002 über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Promotionsreglement)⁴ wird aufgehoben.

Artikel 44 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

³ RB 10.1111

⁴ RB 10.1135

AZA 6460 Altdorf

